

Satzung**der Stadt Püttlingen über die Abwälzung der Abwasserabgaben für
Kleineinleitungen**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass am 15. Juni 1990	01. Oktober 1990
1. Änderung vom 09. Dezember 1993	01. Januar 1994
2. Änderung vom 08. Dezember 1994	01. Januar 1995
3. Änderung vom 14. Dezember 1995	01. Januar 1996
4. Änderung vom 28. November 2001	01. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis:**§ 1 Gegenstand der Abgabe****§ 2 Abgabepflichtige****§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht****§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz****§ 5 Heranziehung und Fälligkeit****§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen****§ 7 Härtefälle****§ 8 In-Kraft-Treten**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557), des § 9 Nr. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) vom 13. September 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2721, Berichtigung S. 3007), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1987 (BGBl. I S. 880) sowie des § 132 Abs. 1 und 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1641) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) wird gemäß Beschluß des Stadtrates vom 15. Juni 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Stadt Püttlingen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen). Hierzu erhebt sie eine Abgabe (Gebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt es der bisher Verpflichtete, der Stadt hierüber Mitteilung zu machen, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Für vorhandene Einleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), im übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- 1) Die Abgabe wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das vom Grundstück nach Maßgabe des § 1 eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist Gebühr für einen Kubikmeter Abwasser.

- 2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 cbm jährlich für jede Großvieheinheit herabgesetzt. In diesen Fällen wird bei der Abgabeberechnung ein Wasserverbrauch von 40 cbm je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- 3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) Wassermengen bis zu 20 Kubikmeter/Jahr
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- 4) Die zur Absetzung in Frage kommenden Wassermengen werden nur auf schriftlichen Antrag von der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Der entsprechende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides bei der Stadt einzureichen. Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass es sich bei dem Abzug um nicht messbare Wassermengen handelt (z. B. verdampfte oder in die Produktion eingegangene Wassermengen), so hat er der Stadt prüfungsfähige Nachweise vorzulegen; eine Freistellung solcher Wassermengen kommt nur in Betracht, wenn sie jährlich mehr als 20 m³ betragen.
- 5) Der Berechnung der Abgabe werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
Die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermenge zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;
 - b) für die Wassermenge aus eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen:
Die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistung oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen Einrichtungen festgesetzt wird.
- 6) Hat eine Meßvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge.
- 7) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Abgabeverzeichnis - Anlage I -, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt:
 - a) bei öffentlicher Wasserversorgung:
zusammen mit dem Wassergeld
 - b) bei eigener und sonstiger Wasserversorgung:
durch Gebührenbescheid zu dem darin bezeichneten Fälligkeitstermin.
- 2) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Eine Aufrechnung von Gebühren gegen eine Forderung der Stadt ist unzulässig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

- 1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleininleitergrundstücken im Sinne des § 1 sind verpflichtet, der Stadt (Bauamt) bereits vorhandene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden.

§ 7 Härtefälle

Die Stadt kann aus Billigkeitsgründen die Abgabe auf Antrag stunden, ermäßigen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben sollten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1990 in Kraft.

Püttlingen, den 15.06.1990

Der Bürgermeister
Müller

Anlage I

Abgabeverzeichnis

Zu § 4 der Satzung der Stadt Püttlingen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen in der Stadt Püttlingen vom 15. Juni 1990.

Der Abgabesatz für Kleineinleitungen beträgt:

0,74 EUR/m³ Abwasser

Püttlingen, 15.06.1990

Der Bürgermeister
der Stadt Püttlingen

Müller